## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

28 (13.7.1858)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-507500</u>

## Oldenburgisches

## Gemeinde : Blatt.

-000

Ericheint wochentlich: Dienstags. Bierteljahr. Pranumerationspreis: 9gr.

1858.

Dienstag, 13. Juli.

M. 28.

#### Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Nach Nr. 56 der diesjährigen Anzeigen ad 10 ift das Servicegeld mit 7 Thir. 6 Grich. für ein volles haus und der Beitrag zur Straßencasse mit 1 Schwaren für jeden Qu.=Fuß im Laufe des Monats Juli d. J. zu bezahlen. Die hebung geschieht jeden Morgen von 8 bis 1 Uhr, Sonntags ausgenommen.

1858 Juli 29. Sarbers, Stadtcammerer.

2) In der Nacht auf heute ift hier ein Wachtelhund eingefangen, der schon seit mehreren Wochen herrenlos gewesen sein soll. Der unbekannte Eigenthümer hat sich bis zum 24. d. M. zu melden, widrigenfalls über den Hund nach Maßgabe der Gesetze verfügt werden wird. (Juli 8.)

3) Als Curator ad hoc ift bestellt: über die Wittwe des weil. Joh. Christ. Kraneis geb. Will zu Samburg und über Joh. Christ. Cornelius Kraneis zu Hamburg: der Rechnungssteller Hergens

biefelbft.

4) Befunden : mehrere Gilbermungen.

#### Stadtrath.

Sitzung vom 9. Juli. Die außerordentlichen Einnahmen ber Stadtcasse für das Rechnungsjahr 1857—58 berechneten sich nach einer früheren Aufstellung wie folgt:

	Thir.	gr.
Schuldabtrag ber Landgemeinde Oldenburg	7746	6
Schuldabtrag bes früheren Stadtgebiets	160	
Erlös für einen Theil von Mengerffen Bauplat		
(jest Schäfer)	591	141/2
Beranschlagter Preis des Restes des Bauplages .	2200	-
Erlös des Abbruchs des Mengerff. Hauses .	236	-
Schuldabtrag der Schule vor dem Heil.=Geistthor	110	

zusammen 11043 201/2

Die außerordentlichen Ausgaben waren veranschlagt:



	Thir.	gr.
Bum Bau ber Stadtfnabenfchule vorläufig	10000	Section 1
Brucke beim Urmenhaufe fammt Bubebor	1750	_
Aufhöhung ber Moorstücken	500	_
Unlagefosten ber Photogenbeleuchtung .	1400	_
Unfauf bes Mengerffenschen Saufes .	4755	-
	 Name and Address of the Owner, where the Owner, which the	THE OWNER OF TAXABLE PARTY.

zusammen 18405 63

Bur Deckung des Deficits war beschlossen, 7005 Thir. zu  $4^{0/6}$  anzuleihen und in 50 Jahren so abzutragen, daß jährlich eine seste Summe zur Zahlung der Zinsen und zum allmähligen Abstrage der Schuld ausgesetzt werde, jedoch vorbehältlich des Abtrages größerer Summen nach vorhergegangener Kündigung. (S. 47 d. Bl.) Die Negierung hatte die Genehmigung der Anleihe verweigert, wenn nicht die Zeit der Abtragung auf höchstens 30 Jahre herabsgesetzt werde, der Stadtrath aber gegen die deskällige Verfügung Recurs an das Staatsministerium einzulegen beschlossen (S. 55 d. Bl.). Der Magistrat hat den Recurs in solgender Weise durch

Bericht vom 17. April D. 3. begrundet:

"Die Stadt Olbenburg (Gemeindeabtheilung Stadt) ift genothigt gur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, Die fie in Die= fem und dem folgenden Rechnungsjahre leiften muß, etwa 17000 Thir. anguleiben,\*) wozu hauptfachlich ber Bau eines neuen Schulgebaudes fur die Stadtfnabenfchule auf dem Baffenplate die Beranlaffung ift. Diefer Bau, deffen Roften auf 21000 Thir. angefchlagen find, wird unter Leitung des Bau-Inspectors Gillerns in fo folider Weise und in foldem Umfange ausgeführt werden, baß bas Gebaude auf eine fehr lange Zeit bin, mindeftens 150 bis 200 Jahre, bem Zwede, ju welchem es bestimmt ift, wird bienen fonnen. Das Gebaute wird mithin einer Reihe folgender Ge= fchlechter jum Rugen gereichen. Unter Diefen Umftanden haben ber Stadtrath und Magistrat es für völlig gerechtfertigt gehalten, ben Abtrag ber für biefen 3med erforderlichen Unleihe fo zu bestimmen, baß außer ten Binfen nur ein jahrlich fteigender Theil des Capi= tals in jedem Jahre abgetragen wird, der Abtrag der gangen Schuld (von 16 - 17000 Thirn.) aber erft binnen 50 Jahren Es ericien aus bem angegebenen Grunde gerechtfertigt, Die Laft bes Wiederabtrags der Schuld dem gegenmartigen Ge= schlechte nicht allein aufzuburden, auch ift bies geboten, wenn nicht mit Grund befürchtet werden foll, daß wenn die Schuld in furgerer Beit abgetragen wird, die Bahlungepflichtigen gu fcwer belaftet und gedruckt werben.

Die hiefige Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung haben begründete Urfache in Diefer Beziehung mit Vorsicht zu Werke zu

<sup>\*)</sup> Für bas Jahr 1837—38 bie obigen 7000 Thir. für die Bollenbung bes Baues bes Schulhauses im Jahre 1838—39 10000 Thir.

geben und vorforgend folde Ginrichtung zu treffen, bag bie biefige Gemeinde nicht in ter nachsten Beit übermäßig belaftet wird. Der Magistrat hat fich erft fürglich erlaubt, in feinem Gefuche vom 11. Marg b. 3. betr. Die Aufhebung ber Berichtsbarfeit ber Ctatt die gegenwärtige Finanglage ber Stadt furz darzulegen und bittet bier darauf verweifen zu durfen. Soll die hiefige Gemeinte ferner zeitgemäß fortichreiten und Die Stadt als Sauptftatt res Landes ihre Stellung behaupten, fo wird fie fur weitere nothwen= bige Berbefferungen fcon in ter nachften Beit bedeutente Berwendungen machen muffen Die Schulden ber Stadt werden da= durch noch weiter nicht unerheblich vermehrt werden und die jahr= liden ordentlichen Ausgaben werden immer bober fleigen. Außer den Armenbeitragen, Rirdenumlagen, bem Gervice= und Nachtwächtergelbe, bem Beitrage gur Stragencaffe und ber Confumtionsabgabe (Detroi) werden die jahrlich auszuschreibenden Ge= meindeumlagen von Jahr gu Jahr hober gesteigert werden muffen und tadurch für bie- Gemeindeangehörigen immer laftiger, für manche felbft bruckend werden. Wahrend Gemeindeumlagen Diefer Urt (nach bem Suß bes Armenbeitrages) früher in ber hiefigen Bemeinde überall nicht vorfamen, bann nur in einzelnen Sahren ausnahmsweise erforderlich wurden, werden folde fernerhin jahrlich in zunehmend höberem Betrage ausgeschrieben werden muffen. Im Rechnungsfahre 1857 - 58 reichte noch eine Gemeindeumlage im Betrage von vier monatlichem Armenbeitrage bin, im Jahre 1858 bis 1859 wird folche schon im Betrage von 5, vielleicht felbft 7 monatlichen Armenbeiträgen erforderlich, indem der hiefigen Ge= meinde durch die Aufhebung der Berichtsbarfeit eine bedeutende Einbufe in ihrer Ginnahme bevorsteht. Außerdem ift fie burch bie noch fortdauernde Gervicelaft, burch Berbefferung ber hiefigen Schulen, Berbefferung ber Strafenbeleuchtung und bes Strafen= pflaftere, bereite fcwer belaftet.

Dies Alles mußte den Stadtrath und Magistrat mit Recht veranlassen, den Zeitraum des Wiederabtrags der fraglichen Anleihe nicht zu kurz zu bestimmen und beide Körperschaften waren deshalb darüber einverstanden, daß ein Zeitraum von fünfzig Jahren angemessen, eher vielleicht zu kurz als zu lang sei. Sie dachten nicht daran, taß dieser Beschluß hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit in Frage gezogen werden würde, sind auch der Ansicht, daß ledigslich der Gemeinde selbst die Besugniß zustehe, zu beurtheilen, was in dieser Beziehung dem Interesse der Gemeinde am besten entspreche, wie denn auch die Gemeinde selbst über ihre eignen Anzelegenheiten jedenfalls die genaueste und beste Kenntniß besitzt.

Die Großherzogliche Regierung, deren Genehmigung zu dieser Anleihe nach Art. 120 der Gemeinde » Ordnung erforderlich ift, hat diese Ansicht jedoch nicht getheilt, sondern in einer Verfügung vom 27. März d. J. erklärt, die Genehmigung nur dann ertheilen ju konnen, wenn ber Zeitraum bes Wiederabirage ber Schuld auf bochftens 30 Jahre beschränft werte.

Die desfälligen Verhandlungen beehrt fich der Stadtmagistrat in Original zu geneigter Einsicht s. v. r. gehorsamst hierbei vorzulegen.

Der hiesige Stadtrath hat nach dem in beglaubigter Abschrift anliegenden Protocolle vom 13. d. M. beschlossen, über jene Berfügung der Großherzoglichen Regierung Beschwerde zu führen und dem Magistrat liegt es ob, tiese Beschwerde hiermit gehorsamst

einzuführen und zu rechtfertigen.

Der Stadtrath und Magistrat halten jene Verfügung der Großherzoglichen Regierung weder für zweckmäßig, noch auch die Großherzogliche Regierung für besugt, die vom Magistrat erbetene Genehmigung zu versagen. Die Zweckmäßigkeit der Vertheilung des allmäligen Wiederabtrags der Anleihe auf 50 Jahre glaubt der Magistrat im Vorstehenden bereits hinlänglich nachgewiesen zu haben, wegen der bezüglich der Genehmigung von Anleihen der Gemeinden der Großherzoglichen Regierung zustehenden Befugniß aber auf den Art. 68 des Staatsgrundgesetzes und auf Art. 120

der Gemeindeordnung verweifen gu durfen. Durch ben Art. 68 des Staatsgrundgesetes\*) find bie Be= meinden für mundig erflart und follen fortan bas Recht haben ihre eigenen Angelegenheiten felbitftandig gu verwalten. Das bureaufratische Regiment bes Staats über Die Bemeinden foll auf= boren, ber Staat foll fich in Die Berwaltung ber Bemeinden nur noch fo weit einmischen, als ber Staatszweck bies nothwendig fordert. Bur Ausführung ber Art. 66 - 73 tes Staatsgrundge= feges ift bie Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855 erlaffen, beren Bestimmungen bemnach im Geifte bes Staatsgrundgesetes zu inter= pretiren find. Siernach fann aber ber Großherzoglichen Regierung Die Befugniß nicht gufteben, ber hiefigen Gemeinde Die Genehmigung ber von ihr beschloffenen Unleihe unter ben von der Bemeinde felbst als zweckmäßig erkannten Bedingungen zu verfagen, wenn nicht der von der Gemeinde gefaßte Beschluß ale unvernünftig ober ale ben Staategweck beeintrachtigend ober gefährdend anzuschen ift. Mur in Diefem Sinne hatte Die Großherzogliche Regierung gu prufen, ob die Genehmigung zu ertheilen ober zu verfagen fei.

- Es wird aber nicht behauptet werden können, daß die hiefige Gemeinde unvernünftig handelt, wenn sie beschließt, die für sie bedeutenden Baukosten eines öffentlichen Gebäudes, welches eine Dauer von mindestens 200 Jahren haben kann, schon binnen 50 Jahren abtragen zu wollen. Die mundige Gemeinde muß selbst

<sup>\*) &</sup>quot;Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht ber freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig ersorbert."

am besten wissen was ihr frommt. Ihre Sache ist es, ob sie unter ten beschlossenen Bedingungen die Anleihe realisiren kann. Findet sie einen Darleiher, so zeugt dies für das Bertrauen, welsches die Gemeinte verdient und genießt. Fände sie keinen Darsleiher, so ware es ihre Sache andere zusagendere Bedingungen zuszugestehen.

Der Magistrat muß demnach Namens der hiesigen Gemeinde-Abtheilung Stadt gehorsamst beantragen Großherzogliches Staatss ministerium wolle die Beschwerde für begründet erklären und der Großherzoglichen Regierung aufgeben, der von der Stadt beabssichtigten Anleibe, wie solche vom Stadtrath beschlossen worden,

bie Genehmigung ju ertheilen. "

Es erfolgte barauf unterm 16. Juni folgendes Refeript ber

Regierung:

Dem Stadtmagistrat hiefelbst wird hiedurch notificirt, taß. Großherzogliches Staatsministerium auf die Beschwerde des Stadtsmagistrats vom 17. April d. J. über eine Berfügung der Regierung in Betreff einer von der Stadt zu contrahirenden Anleihe durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Berfügung vom 9. d. M. zur Resolution ertheilt hat, daß das Großherzogliche Staatsministerium die Bestimmung eines längeren als 30jährigen Zeitraums zur Tilgung der in Frage stehenden Schuld durch die sinanziellen Verhältnisse der Stadt nicht für geboten erachte,\*) mithin die Berfügung der Regierung lediglich bestätigt werde.

Großberzogliches Staatsministerium hat dabei in Betreff des nach Art. 120 der Gemeinde Drdnung \*\*) der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterliegenden Repartitionssußes behuf Tilgung der Schuld bemerkt, daß es offenbar für ungerechtsertigt erachtet werden müsse, daß die Kosten von Einrichtungen und Maßregeln, durch welche in bleibender Weise mit dem Grund und Voden versknüpste Anstalten hervorgerusen oder dauernd die industrielle Entswicklung der Stadt gefördert werden solle, in der Stadt Oldenburg, bisher allein über das persönliche Vermögen und Einkommen i. e. nach dem Fuße der Armensteuer repartirt werden, bei welcher letzteren der sestgeschlte Umlagesuß auf besonderen aus der Natur des Gegenstandes entnommenen Erwägungen beruhe, und wird der Stadtmagistrat hiernach beauftragt, sich noch näher darüber auszussprechen, welcher Repartitionssuß für die Tilgung der vorliegenden



<sup>\*)</sup> Ift eine Maßregel, welche durch die finanziellen Berhältniffe der Stadt (vielleicht) nicht geboten ist, deshalb dem Staatszweck entgegen?

\*\*) "S. 1. Ueber Aufnahme von Anleihen beschließt der Eemeinderath. S. 2. Zu Anleihen, welche nicht etwa zur Tilgung schon bestehender Schulden gemacht werden, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. S. 3. Diese Genehmigung darf nur erfolgen, wenn neben der Berzinsung zugleich sestgestellt ift, wie und in welchen Terminen oder innerhalb welscher Frist die Schuld getilgt werden soll."

Schuld und bie Bestreitung abnlicher Koften am angemeffensten in Unwendung zu bringen fein mochte.

Die ber Beschwerdeschrift angeschloffenen Actenftude find wieder

angeschloffen."

Dies Rescript gelangt mit folgendem Schreiben bes Stadt= magistrats an ben Stadtrath:

"Un den Stadtrath mit ben Boracten zur gefälligen Ginficht

und weiteren Befchlugnahme.

Der Magistrat muß nach ber vorstehenden Entscheidung letter Instanz beantragen, die Zeit des Abfrags der Unleihe auf 30 Jahre zu beschränken, im llebrigen aber bei dem früheren Beschlusse

zu beharren.

Was den serneren Inhalt der Verfügung betrifft, so bemerkt der Magistrat, daß seines Erachtens den Staatsbehörden eine gessetzliche Besugniß nicht zusieht, der Gemeinde die Art der Vertheistung ihrer Gemeindelasten vorzuschreiben, daß es einstweilen bei der bisherigen Vertheilungsart wird verbleiben müssen, demnächst nach dem Aufhören der Servicelasten es sich jedoch zu empschlen scheint, einen Theil der Gemeindelasten auch serner nach dem Grundsbesitz zu vertheilen. Die bisherigen für die Umlegung der Servicelast bestehende Vertheilungsart wird dann aber nicht sortbestehen können, vielmehr werden dafür neue richtigere Grundsätze auszusstellen sein."

Die Berathung bes Stadtrathe über biefen Gegenstand er= ftrectte fich jugleich mit über ein Refeript ber Regierung in Betreff des Mengerffenschen Sausplages. Mengerffen Saus murte von ber Stadt mit Genehmigung ber Regierung angefauft, weil bie Harenstraße in ihrer Mundung in die Langestraße einer Berbreite= rung bringend bedürftig war. Gin Theil des Bauplages wurde, nachdem ein Streifen jur Strafe abgenommen war, an ben Fabrifanten Schafer abgetreten. Bon bem gunachft ber Langenftraße liegenden Refte murde gleichfalls ein Streifen fur die Strafe bestimmt und die Genehmigung der Regierung jum Berkaufe des nun noch bleibenden Bauplages nachgefucht. Die Regierung referibirte indeffen: fie trage Bedenken die Genehmigung in Aussicht ju ftellen, weil mit bem Berkaufe eines fo großen Theiles bes im öffentlichen Intereffe angekauften Grundftucks Die Bortheile theil= weife wieder aufgegeben wurden, welche durch die Erwerbung des= felben ermöglicht feien. Sie folagt bann vor, die Strafe noch mehr, wie von den stättischen Behorden beschlossen, in gewissen, naber angegebenen Grangen, zu vergrößern, verftellt ihre Auffaffung gur weiteren Erwägung bes Stadtmagiftrate und bemerkt noch, daß die erforderliche Genehmigung der fraglichen Beräußerung erft dann erfolgen fonne, wenn der zu erlangende Raufpreis angezeigt fein werde.

Der Stadtrath befchloß einstimmig, junachft über tie Unleibe,

bann auch dies lettermabnte Refeript mit herangiebend:

"A. Da es wünschenswerth sei, daß die für ten Bau der Stadtfnabenschule nöthige Anleihe unter den selben Bedingungen abgeschlossen werde, und jest bereits bas Jahr 1858—59, in welschem ber Rest der Gelder angeliehen werden sollte, eingetreten sei;

nunmehr von der Anleihe von 7000 Thirn. Cour. abzusehen und zum genannten Bau eine Anleihe der 1858, Januar 5. bewilligten 20,000 Thir. zu beschließen, zu 4% Binsen und in 50 Jahren so wieder abzutragen, daß jährelich ein sester Procentsatz zur Bezahlung der Zinsen und zum allmähligen Abtrag des Capitals ausgesetzt werde, unter Borbehalt früherer Abtragung.

Der Stadtmagistrat sei um tie Erwirkung ber erforderlichen Genehmigung Großherzoglicher Regierung zu ersuchen. Erfolge diese nur dahin, daß die Abtragszeit auf 30 Jahre für die ganzen 20000 Thir. oder einen Theil derselben herabgesett werde, so wolle der Stadtmagistrat dem zwar im Voraus zustimmen, weil von einem abermaligen Recurse nichts zu erwarten set, für den

Fall aber ferner befchließen:

a) daß auf die älteren Schulden, auf welche gewöhnlich jährlich 500 Thir. abgetragen worden, soweit und sobald eine Berpflichtung nicht vorliege, so viel weniger abzutragen sei, als die Differenz zwischen dem 30= und 50jährigen Abtrag der 20000 Thir. betrage, und

b) den Stadtmagistrat zu ersuchen, bedeutende und nicht dringend nothwendige außerordentliche Ausgaben für die Stadt nur dann in Aussicht zu nehmen, wenn für die erforderliche Anleihe ein erst nach Jahren beginnender Abtrag genehmigt werde.

B. Anlangend insbesondere den Repartitionssuß zur Tilgung obiger Anleihe war der Stadtrath mit dem Stadtmagistrat ganz einverstanden:

a) daß den Staatsbehörden keine Befugniß zustehe, die Genehmigung einer Anleihe an eine Bedingung eines bestimmsten Beitragskußes für die Rückzahlung oder gar auch für die Berzinfung zu binden. Der im Regierungs-Rescript vom 16. Juni d. J. angezogene Art. 120 der Gemeinde-Ordnung bestimme dies nicht, und sei ein solches Binden auf 50 resp. 30 Jahre hinaus auch weder irgend zweckmäßig, noch sonst bei Gemeindes oder Staatsanseihen irgend herkömmlich. Die jährliche Berzinfung und Wiederabtragung sei eine ordentliche Jahresausgabe; könne sie in einem Jahre aus den ordentlichen Einnahmequellen erfolgen, so werde dies genügen, sonst in jedem betressenden Jahre für diese wie für andere ordentliche Wehrausgaben eine Gemeindeumlage zu beschließen sein, wie sie dann am zwecks

mäßigsten erscheine, und sei bann nur im Falle tes Urt. 134 der Gemeindes Ordnung\*) eine Genehmigung der Re-

gierung erforderlich.

b) Daß zwar im Allgemeinen ber Beitragsfuß der Armensteuer für Gemeindeumlagen weder richtig noch immer zweckmäßig, aber doch richtiger sei, wie diesenige für die Aufbringung der Servicelast, und es, da die Stadt allein für ihre bisher geringen Umlagen keinen neuen Beitragsfuß erfinden könne, dabei einstweilen verbleiben musse, bis die Stadt sich an eine längst in Aussicht gestellte Grund = und Gebäude=, oder eine andere staatliche Steuer anschließen könne."

Sodann sprach ber Stadtrath "einstimmig sein Bedauern aus, daß der Staatszweck es nothwendig erscheinen lasse (Art. 68 bes Staatsgrundgesetzes) die Stadtgemeinde Oldenburg in ihrer freien Selbstverwaltung der Art zu beschränken, wie dies in Betrest des Wiederabtrags der zum Neubau der Stadtknabenschule zu maschenden Anleihe und des Wiederverkaufs des Wengersschichen Hausplages den einstimmigen Anträgen, des Magistrats und Stadtraths

gegenüber gefchehen fei.

Dies Bedauern fei um fo größer, als:

a) Der Stadtrath durch die Uebernahme bedeutender Ausgaben für 1857 — 58 auf das ordentliche Budget — z. B. der mehrere 1000 Thir. betragenden Kosten für Pflasterung neuer Straßen, obgleich es sich wohl habe rechtsertigen lassen, einen Theil dieser in Folge der Vergrößerung der Stadt entstandenen außergewöhnlich hohen Ausgaben als außerordentliche anzusehen, — genugsam zu erkennen gegeben habe, daß nichts weniger seine Absicht sei, als Stadtausgaben von der Gegenwart auf die Zukunft zu wälzen.

b) Der Stadtrath aus freiem Entschlusse das Mengerssensche Haus für die Stadt nur angekauft habe, um den Plats nach Verbreiterung der Straße wieder zu verkaufen, und er sich dabei unmöglich habe vorstellen können, daß von Großherzoglicher Regierung eine Aussicht auf Genehmigung des Wiederverkaufs zu stellen bedenklich gefunden werden würde, weil der Stadtrath die Straße nicht mehr verbreitern und damit kein größeres Geldopfer von Seiten der Stadt bringen wollte, als nach seiner und des Stadtmagistrats Ansicht nöthig war.

In Betreff des Mengerssenschen Hausplatverkaufs selbst behielt sich ber Stadtrath Weiteres vor. (Fortsetzung folgt.)

<sup>\*) &</sup>quot;Die Beschlüsse des Gemeinderaths über eine neue, weder im Gesetze, noch im Hersommen, noch in den Gemeindestatuten begründete Bertheilungsart der Gemeindelasten, imgleichen über eine neue, nicht schon hergebrachte oder gesetzlich gestattete Erhebung von besonderen Gebühren bedürfen der Genehmigung der Regierung."

Berantwortlicher Redacteur: L. Straderjan. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.